

Das Bundesfinanzministerium hat die Zuordnungstabelle für die Einordnung in Größenklassen nach dem Stand vom 01.01.2007 bekannt gemacht.

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale 01.01.2007

Betriebsart ¹	Betriebsmerkmale ² (EUR)	Großbetriebe (G)		Mittelbetriebe (M)		Kleinbetriebe (K)	
		über über	6,5 Mio 250.000	über über	800.000 50.000	über über	155.000 32.000
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	6,5 Mio 250.000	über über	800.000 50.000	über über	155.000 32.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	3,7 Mio 220.000	über über	450.000 50.000	über über	155.000 32.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	3,9 Mio 500.000	über über	735.000 115.000	über über	155.000 32.000
Andere Leistungs- betriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn	über über	4,9 Mio 280.000	über über	660.000 55.000	über über	155.000 32.000
Kreditinstitute (K)	Aktivvermögen oder steuerlicher Gewinn	über über	121 Mio 500.000	über über	31 Mio 170.000	über über	9,5 Mio 40.000
Versicherungsun- ternehmen, Pensi- onskassen (V)	Jahresprämieinnah- men	über	26,5 Mio	über	4,3 Mio	über	1,6 Mio
Unterstützungs- kassen			--		--		alle
Land und forst- wirtschaftliche Be- triebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschaftet- ten Fläche oder steu- erlicher Gewinn	über über	185.000 105.000	über über	90.000 55.000	über über	40.000 32.000

sonstige Fallart ³ (soweit nicht unter den Betriebsarten erfaßt)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrngemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S. der Nr. 1.2 und 1.3 des BMFSchreibens vom 13.7.1992, IV A 5 S 0361 - 19/92 (BStBl 1992 I S. 404 = <u>SIS</u> 92 18 27)	alle
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6 Mio
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 4 7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000

¹ Betriebe, die zugleich die Voraussetzungen für eine sonstige Fallart erfüllen, sind als Großbetrieb einzustufen.

² Bei Betrieben, die ihren Gewinn nach § 5 a EStG ermitteln, ist der Gewinn nach § 5 EStG maßgebend.

³ Mittel, Klein und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.